



Feuerwehrreglement

(vom 18. November 2013, GRB Nr. 361)

Der Gemeinderat Steinen,

gestützt auf § 28 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Dezember 2012 (Feuerschutzgesetz, SRSZ 530.110)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

§ 2 Zusammenarbeit

¹ Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

§ 3 Gleichstellung

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Erlass und in den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

II. Zuständigkeit

§ 4 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission;
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten;
- c) des kommunalen Brandschutzexperten;
- d) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgabe und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr;
- e) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission;

f) die Behandlung der Gesuche um Erlass der Ersatzabgabe.

⁴ Der Gemeinderat kann die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise auf eine von ihm bestimmte Kommission übertragen.

§ 5 Feuerwehrrkommission

¹ Die Feuerwehrrkommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeinderatsmitglied, Ressortverantwortlicher Sicherheit und Gesellschaft (Vorsitz);
- b) Feuerwehrrkommandant;
- c) Vizekommandant;
- d) kommunaler Brandschutzexperte;
- e) Chef sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE);
- f) zwei weitere beratende Mitglieder.

² Sie ist zuständig für:

- a) die Überwachung des Dienstbetriebes und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Aufsicht über die Brandschutzkontrolle;
- c) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrrkommandanten und der Brandschutzkontrolle;
- d) die Erstellung und Verabschiedung der Pflichtenhefte für:
 - Feuerwehrrkommandant
 - Vizekommandant
 - Atemschutzverantwortlicher
 - Fahrzeugverantwortlicher
 - Materialwart;
- e) die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen und den Ausschluss aus der Feuerwehr;
- f) den Entscheid betreffend der Fortführung der Dienstleistung von Feuerwehrangehörigen, welche die Dienstpflicht erfüllt haben.

² Gegen Anordnungen der Feuerwehrrkommission kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Die Feuerwehrrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages;
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben;
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, der Ausrüstungsgegenstände;
- d) der Wahl oder Entlassung des Feuerwehrrkommandanten und des Vizekommandanten.

§ 6 Feuerwehrrkommando

¹ Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und dem Vizekommandanten.

² Der Kommandant und Vizekommandant erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

³ Das Kommando ist unter der Führung des Kommandanten zuständig für:

- a) die operative Führung der Feuerwehr;
- b) die Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen;
- c) die Einhaltung des Budgets
- d) die Aufnahme neuer Feuerwehrangehöriger;
- e) die Auszeichnung von Angehörigen der Feuerwehr;
- f) die Wahl und die Beförderung der Kaderangehörigen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

III. Organisation und Einsatz

§ 7 Organisation

¹ Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 60 Feuerwehrangehörigen auf.

² Sie ist wie folgt gegliedert:

- a) Kommando
- b) Mannschaft
- c) Spezialabteilungen

§ 8 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. Dienstpflicht

§ 9 Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Steinen oder einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr in der Wohnsitz- oder Nachbargemeinde erfüllt.

³ Hat der Feuerwehrangehörige gemäss den Bestimmungen im kantonalen Feuerschutzgesetz 25 Jahre aktiven Dienst geleistet, wird er aus der Feuerwehr entlassen.

⁴ Möchte der Feuerwehrangehörige weiterhin Dienst leisten, hat er der Feuerwehrkommission ein schriftliches Gesuch einzureichen, worauf diese entscheidet.

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

§ 10 Besondere Aufgaben

- a) das Erstellen des jährlichen Übungsprogrammes;
- b) die Instruktion des Kadets.

VI. Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

§ 11 Kaderrekrutierung

Jeder Angehöriger der Feuerwehr (AdF) kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

§ 12 Ausrüstung

¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu Verfügung.

² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

§ 13 Ausbildung

¹ Die Mindestzahl der angebotenen Übungen richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und wird durch das Feuerwehrkommando bestimmt.

² Die Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, an allen Übungen teilzunehmen.

³ Dispensationen können vom entsprechenden Vorgesetzten oder Übungsleiter auf vorheriges Gesuch gewährt werden.

§ 14 Weiterbildung

¹ Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regionalverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

VIII. Alarmwesen und Rapporte

§ 15 Alarmierung

¹ Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem kantonalen Feuerschutzgesetz und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

§ 16 Einsatzberichte

¹ Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

VIII. Übungs- und Einsatzdienst

§ 17 Übungsdienst

¹ Jährlich sind mindestens acht Mannschaftsübungen durchzuführen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.

² Wer weniger als sechs Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

§ 18 Dispensationsgründe

¹ Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit/Unfall;
- b) Militärdienst;
- c) berufliche Abwesenheit.

² Weitere Dispensationsgründe können vom Kommando zugelassen werden.

§ 19 Kommandoordnung

¹ Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando.

X. Besoldung, Entschädigung, Versicherung**§ 20** Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.

² Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

§ 21 Versicherung

¹ Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XI. Finanzierung der Feuerwehr**§ 22** Finanzierung

¹ Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

§ 23 Ersatzabgabe ²

¹ Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

² Feuerwehrpflichtige, die sechs oder mehr Übungen besucht haben, sowie Personen, die von der Feuerwehrpflicht gemäss dem kantonalen Gesetz Feuerschutzgesetz befreit sind, bezahlen keine Ersatzabgabe.

XII. Vorbeugender Brandschutz**§ 24** Zuständigkeit

¹ Die Brandschutzkontrolle wird durch die vom Gemeinderat gewählten kommunalen Brandschutzexperten durchgeführt.

§ 25 Aufgaben und Durchführung

¹ Die Brandschutzkontrolle ist nach den Vorgaben des kantonalen Feuerschutzgesetzes sowie der kantonalen Feuerschutzverordnung sowie nach den Weisungen des zuständigen kantonalen Amtes durchzuführen.

XIII. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkraftsetzung

¹ Das vom Gemeinderat erlassene Feuerwehrreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ¹

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuerwehrreglement vom 20. November 1995, ausser Kraft.

Erlassen durch den Gemeinderat mit GRB Nr. 361 vom 18. November 2013.

¹ Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 1227 vom 10. Dezember 2013.

² Festgesetzt wie folgt:

GRB Nr. 175 vom 1. Mai 2000 von 0.40 % auf 0.55 %

GRB Nr. 449 vom 25. Oktober 2004 von 0.55 % auf 0.65 %

GRB Nr. 404 vom 29. Oktober 2012 von 0.65 % auf 0.60 %